

# Amtskurier

### Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 15 Freitag, den 18. Januar 2019 Nummer 01

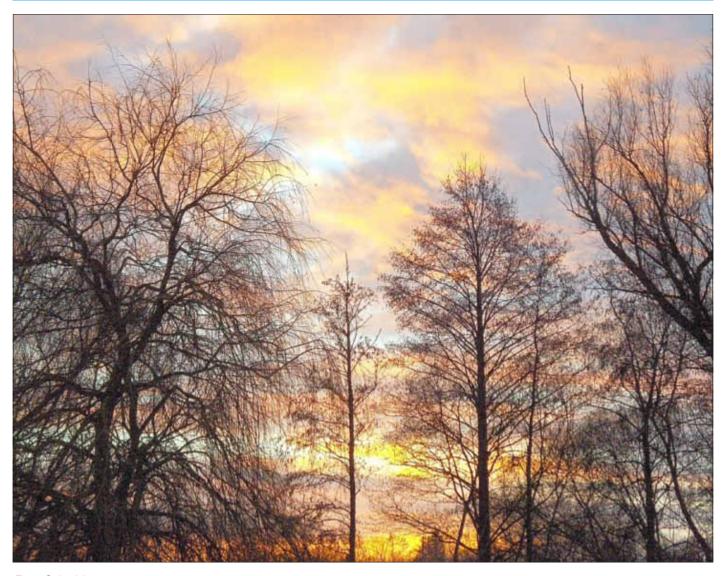


Foto: Schmidt

### **INHALT:**

Amtsinformationen	S.	2	Geburtstage	S. 46	Vereine & Verbände	S. 50
Amtliche Bekanntmachungen	S.	2	Kultur und Freizeit	S. 47	Kirchliche Nachrichten	S. 53
Amtliche Mitteilungen	S. 4	15	Schul- und Kitanachrichten	S. 48		

### Amtsinformationen

#### Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuwählen:

Bürgermeister Siedenbollentin 03969 510213

1. Stellvertreterin des

**Bürgermeisters** Altentreptow 03961 210050

2. Stellvertreterin des

**Bürgermeisters** 0173 8226203

Bei Feuerausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuwählen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.DIS Netz GmbH anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

#### Stadt Altentreptow

- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -

#### Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr geschlossen Mittwoch

Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr jeden ersten Sonnabend im Monat 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

#### Sprechzeiten

Bürgermeister der

Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger

Terminvereinbarung)

Montag: keine Sprechzeit

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: keine Sprechzeit

09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag:

09:00 - 12:00 Uhr Freitag:

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Bartl

Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachungen

**Amt Treptower Tollensewinkel** - Wahlleiterin -Rathausstraße 1 17087 Altentreptow

#### Offentliche Wahlbekanntmachung

#### Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung am 26.05.2019 in der Stadt Altentreptow

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Altentreptow auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Altentreptow ist in ein Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Par-
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Stadtvertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Stadtvertretermandate in der Stadt Altentreptow beträgt gesamt 17.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Altentreptow ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Stadtvertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Stadtvertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 22 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Stadtvertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen. Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019

(23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit

dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik

gez. Schulz Wahlleiterin

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018 Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

Die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 - wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, http://www.stadt-altentreptow.de, unter dem Link "Bekanntmachungen" veröffentlicht.

### Fachgebiet Zentrale Verwaltung



#### Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



#### Freiwilliger Landtausch Werder V Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.21/71-158 V

#### Ausführungsanordnung

- Im Freiwilligen Landtausch Werder V wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 FlurbG).
- Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der 14.12.2018 festgesetzt.
  - Zu diesem Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]), an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
- Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gehen zugleich der Besitz und die Nutzung der Tauschgrundstücke über.
- Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
  - Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).
  - Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

#### Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Absatz 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg erhoben werden.

Neubrandenburg, den 14.12.2018

Im Auftrag

#### Schwenn

Datum der Bekanntgabe:



#### Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Flurneuordnungsbehörde -

Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg Az.: 30 / 5433.31/52-067

#### **Bodenordnungsverfahren Sarow-SW**

### Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung sowie Entgegennahme von Planwünschen

Im Bodenordnungsverfahren Sarow-SW wurde die Wertermittlung geändert.

Aufgrund notwendiger Korrekturen, insbesondere wegen der Änderung der Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt ergeben sich folgende Änderungen:

Es wurde ein neuer Wertermittlungsrahmen als Grundlage der Wertermittlung aufgestellt, bei dem die Daten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte zum Stichtag 31.12.2017 zugrunde liegen.

<b>Wertklasse</b> GF 1	Flächencharakteristik bebaute Flächen, Hofräume, Hausgärten in Törpin	WE/ar 3.500	Entspr. €/m² 3,5
GF2	analog GF 1 in Gehmkow sowie landwirtschaftlich/ gewerblich genutzte Gebäudeflächen und Außenbereichshöfe	2.500	2,5
SF 1	ortsnahes Grünland, übergroße Hausgärten, etc. im Bereich GF1	2.100	2,1
SF2	analog SF 1 im Bereich GF2, ortsnahes Grünland	1.500	1,50
Α	Ackerland - getrennt nach Ackerzahlen	56 x AZ	<b>2,35</b> (AZ 42)
AG	natürl. Acker land mit Grünlandnutzung - getrennt nach Ackerzahlen	40 x AZ	<b>1,68</b> (AZ 42)
GR	Grünland - getrennt nach Grünlandzahlen	23 x GRZ	<b>0,80</b> (GR 35)
GA	natürl. Grünland mit Ackernutzung - getrennt nach Grünlandzahlen	40 x GRZ	<b>1,40</b> (GRZ 35)
НО	Wald bzw. größere zusammenhängende Gehölze	660	0,66
U	Unland, Sölle, stehende (priv.) Gewässer, Gehölze, Waldränder, ehem. Kiesgruben, vernässte Flächen etc.	260	0,26
VS, WA	Verkehrsflächen, Wasserflächen (Bäche, Gräben, Seen, Teiche)	1	0

Innerhalb des Wertermittlungsrahmens sind sowohl die Wertansätze bereits definierter Wertklassen erhöht worden bzw. es wurden neue Wertklassen (GA, AG) eingeführt.

Weiterhin sind einzelne Änderungen bei der örtlichen Abgrenzung von Wertabschnitten in der Wertermittlungskarte vorgenommen worden.

Die Änderungen bzw. der aktuelle Stand der Wertermittlung können in der Zeit

vom 11.02. bis 28.02.2019

bei der Flurneuordnungsbehörde (Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, Raum 306) eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit der Einsichtnahme wird die Wertermittlung bei Bedarf erläutert bzw. es können Einwendungen vorgebracht werden. Ein weiterer Anhörungstermin gem. § 32 FlurbG findet nicht statt. Nach Ablauf der Auslegung erfolgt die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse, bei der evtl. noch Änderungen aufgrund begründeter Einwendungen zu berücksichtigen sind.

Ergänzend zur Bekanntgabe der Änderung der Wertermittlungsergebnisse haben die Teilnehmer gem. §57 FlurbG die Möglichkeit, Gestaltungswünsche für die Neuordnung ihrer Grundstücke durch den Bodenordnungsplan (sog. Planwünsche) vorzubringen.

Für die Planwunschanhörung erfolgt ausschließlich nach zuvor telefonisch vereinbarten Terminen. In der Zeit vom 04. - 07.02.2019 werden dazu Mitarbeiter der Flurneuordnungsbehörde den Beteiligten in der alten Schule von Törpin zur Verfügung stehen.

Für eine Einsicht in die Änderung der Wertermittlungsergebnisse bzw. zur

Planwunschanhörung können telefonisch individuelle Terminabsprachen getroffen werden (Tel.: 0395 38069 316 bzw. 319).

Neubrandenburg, den 02.01.2019

Im Auftrag

Staatliches Amt für Landwirtschaft gez und Met Idenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg

#### Fischereischeinprüfung

Am Samstag, den 06.04.2019 um 09:00 Uhr findet im Amt Treptower Tollensewinkel, in 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, eine Fischereischeinprüfung gemäß § 8 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. April 2005 in der z. Zt. geltenden Fassung statt.

Teilnehmer haben bis zum 29.03.2019 einen Antrag nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom

11. August 2005 geändert am 11.06.2010 (GVBI. M-V S. 360) zu stellen.

Die Antragstellung hat im Fachgebiet Ordnungsrecht des Amtes Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, Zimmer 301 - 303 zu erfolgen.

Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Für Antragsteller unter 18 Jahre beträgt die Prüfungsgebühr 15,00 €, ab dem 18. Lebensjahr 25,00 €. Sie ist vor Antritt der Prüfung zu entrichten.

Anfragen zur Fischereischeinprüfung und zum Erwerb des Fischereischeines können Sie zu den bekannten Sprechzeiten des Amtes Treptower Tollensewinkel im Fachgebiet Ordnungsrecht stellen.

### Amt Treptower Tollensewinkel Fachbereich Bau, Ordnung und Soziales

Amt Treptower Tollensewinkel
- Gemeindewahlbehörde Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Aufforderung

nach § 11 LKWO M-V an alle im Amtsbereich des Amtes Treptower Tollensewinkel vertretenen Parteien und Wählergruppen Wahlberechtigte zur Mitarbeit im Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel, im gemeinsamen Briefwahlvorstand für die Europawahl und in den gemeindlichen Wahlvorständen der amtsangehörigen Gemeinden anlässlich der am 26.05.2019 stattfindenden verbundenen Wahl (Europa- und Kommunalwahl) und der am 16.06.2019 eventuell durchzuführenden Stichwahl zu den ehrenamtlichen Bürgermeistern zu benennen.

Vorschläge sind bis zum 15.02.2019 beim Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, schriftlich, telefonisch oder mündlich zu unterbreiten

Ansprechpartner: Frau Schulz - Telefon-Nr.: 03961 2551 120

Es wird auf den § 7 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V verwiesen, nach dem Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Mitglieder in einem Wahlorgan sein dürfen. Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

gez. Komesker Amtsvorsteher

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Altenhagen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Altenhagen

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Altenhagen** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können

Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Altenhagen

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhagen

aut.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Altenhagen** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist

jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der Gemeinde Altenhagen beträgt gesamt 6.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Altenhagen** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V)

eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen. Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019

Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum **03.05.2019** (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem **19.04.2019** (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Bartow

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bartow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Bartow** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Bartow

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Bartow** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien).
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder

 einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Bartow** beträgt **gesamt 6.** 

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Bartow** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.

5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen. Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deut-

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz Wahlleiterin

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Jagdgenossenschaft Bartow Der Bürgermeister der Gemeinde Bartow als Notvorstand

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf Grundlage des § 5 Abs.1 Satz 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M-V findet die nächsten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bartow am 04.02.2019 um 17:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 17089 Bartow statt.

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bartow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Zur ordentlichen Legitimierung der Grundeigentümer ist es erforderlich, dass ein Grundbuchauszug, Liegenschaftsnachweis oder ähnliches (nicht älter als 3 Monate) vorgelegt wird, sofern in letzten 3 Monaten Änderungen erfolgt sind.

#### <u>Tagesordnung:</u>

- Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- Anträge zu Änderungen der Tagesordnung
- 3. Wahl des Vorstandes

(Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)

- Beschlussfassung über die Jagdnutzung (Verpachtung oder durch angestellte Jäger oder Ruhen der Jagd)
  - (freihändige Vergabe oder öffentliche Ausbietung)
- 4.1 Anzahl, Abgrenzung und Größe der Teiljagdbezirke (sollen mehrere Teiljagdbezirke gebildet und verpachtet werden, muss jeder Teiljagdbezirk mindestens 250 ha groß sein und deutlich abgegrenzt dargestellt werden siehe § 11 Abs. 2 Bundesjagdgesetz)
- 5. Beschlussfassung über die Pachtbedingungen
- 5.1 Vertragslaufzeit (mindestens 12 Jahre siehe § 11 Abs. 1 Landesjagdgesetz M-V)
- 5.2 Höhe Jagdpacht
- 5.3 Übernahme Wildschadensersatzpflicht
- 5.4 Anzahl Jagderlaubnisscheine

- 5.5 Unter-/Weiterverpachtung
  - >>Pause/Über den Zeitraum der Pause können sich Interessenten über die Pachtbedingungen informieren und Pachtanträge stellen.<<
- 6. Vorstellung der Pachtbewerber bzw. Pachtanträge
- 7. Abstimmung über die Pachtbewerbung
- 8. Sonstiges

Thomas

 Stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Bartow u. Notvorstand der Jagdgenossenschaft Bartow

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Breesen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breesen

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Breesen** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe).
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen

(Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Breesen

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breesen

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Breesen** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt

### Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Breesen** beträgt **gesamt 8.** 

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Breesen** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 13 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- **5. Unionsbürger** (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche

geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Breest

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breest

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Breest** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Breest

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breest

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der

§§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Breest** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien).
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Breest** beträgt **gesamt 6.** 

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Breest** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.

5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen. Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deut-

sche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz Wahlleiterin

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Burow

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Burow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Burow** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei).
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen

(Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Burow

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Burow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Burow** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der Gemeinde Burow beträgt gesamt 8.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Burow** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 13 Bewerber zu benannen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen. Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019

(23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit

dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Woh-

nung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Gnevkow

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Gnevkow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Gnevkow** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Gnevkow

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Gnevkow** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Gnevkow** beträgt **gesamt 6.** 

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Gnevkow** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen. Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der

sche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz Wahlleiterin

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Aufforderung

#### zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Golchen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Golchen

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der

§§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch

2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golchen** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschlie-Ben (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Offentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Golchen

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Golchen

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der

§§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golchen** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der Gemeinde Golchen beträgt gesamt 6.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golchen** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung

#### zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Grapzow

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Grapzow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Grapzow** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Grapzow

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grapzow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der

 $\S\$  24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Grapzow** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Grapzow** beträgt **gesamt 6.** 

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Grapzow** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.

- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz Wahlleiterin

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Grischow

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG

M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Grischow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Grischow** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung **einer** Person enthalten.
  - Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
  - In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein.
  - Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
  - Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.

- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen

(Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz **Wahlleiterin**  Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Grischow

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

### Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grischow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Grischow** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Grischow** beträgt **gesamt 6.** 

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Grischow** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.

5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018 Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018 Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Groß Teetzleben

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

#### Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Teetzleben

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Groß Teetzleben** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen

(Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der

Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Groß Teetzleben

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Groß Teetzleben** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der Gemeinde Groß Teetzleben beträgt gesamt 8.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Groß Teetzleben** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 13 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.

5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf

Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum **03.05.2019** (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem **19.04.2019** (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Gültz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Gültz

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Gültz** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes
  (Partei)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V)

oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen

(Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Gültz

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Gültz

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der

§§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Gültz** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Gültz** beträgt **gesamt 8.** 

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Gültz** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 13 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von

der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Kriesow

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kriesow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Kriesow** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen

(Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Kriesow

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Kriesow

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Kriesow** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),

- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der Gemeinde Kriesow beträgt gesamt 6.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Kriesow** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen.
  - Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- 6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen. Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit

dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Woh-

nung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik

Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018 Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Pripsleben

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pripsleben

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Pripsleben** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei).
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen

(Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Pripsleben

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Pripsleben auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V

 $\S\$  24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Pripsleben** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- B. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der Gemeinde Pripsleben beträgt gesamt 6.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Pripsleben** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz Wahlleiterin

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018 Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Röckwitz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Röckwitz

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch

2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Röckwitz** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Röckwitz

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Röckwitz

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der

 $\S\S~24,\,25$  der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Röckwitz** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der Gemeinde Röckwitz beträgt gesamt 6.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Röckwitz** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 11 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen. Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in

sche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Siedenbollentin

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Siedenbollentin

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Siedenbollentin** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Siedenbollentin

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der

 $\S\S\ 24,\,25$  der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Siedenbollentin** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien).
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der Gemeinde Siedenbollentin beträgt gesamt 8.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Siedenbollentin** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 13 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018 Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Tützpatz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tützpatz

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Tützpatz** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

# Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Tützpatz

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Tützpatz** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der Gemeinde Tützpatz beträgt gesamt 8.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Tützpatz** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 13 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wähler-gruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

- In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz Wahlleiterin

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

**Amt Treptower Tollensewinkel** - Wahlleitung -Rathausstraße 1

# 17087 Altentreptow

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Werder

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Werder

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Werder ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben

Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten.

- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt.

Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.

- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt.
  - Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz **Wahlleiterin**  **Amt Treptower Tollensewinkel** 

- Wahlleiterin -

Rathausstraße 1

17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

# Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Werder

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Werder

auf

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Werder** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim

Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Werder** beträgt **gesamt 8.** 

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Werder** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 13 Bewerber zu benennen.

Treptower Tollensewinkel - 40 -Nr. 01/2019

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz Wahlleiterin

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel

- Wahlleitung -Rathausstraße 1 17087 Altentreptow

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Wildberg

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wildberg

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Wildberg ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein.

Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum **03.05.2019** (23. Tag vor der

Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

# Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Wildberg

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildberg

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Wildberg** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Wildberg** beträgt **gesamt 8.** 

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Wildberg** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 13 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der

Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum **03.05.2019** (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem **19.04.2019** (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz Wahlleiterin

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

# Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019 und einer eventuellen Stichwahl am 16.06.2019 in der Gemeinde Wolde

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), zuletzt geändert am 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2) fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wolde

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes-und Kommunalwahlordnung vom 02.03.20111 (GVOBI. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBI. S. 104) LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Wolde** ist in **einen** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei).
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

#### 4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung einer Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

#### 5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V)

oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 18.12.2018

gez. Schulz Wahlleiterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

# Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.05.2019 in der Gemeinde Wolde

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 08.01.2015 (GVOBI. M-V S. 2), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wolde

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das

#### Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Wolde** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

#### 3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr, schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

# Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der

Gemeinde Wolde beträgt gesamt 8.

#### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Wolde** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

#### 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens 13 Bewerber zu benennen.

#### 4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- 5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund

einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

gez. Schulz **Wahlleiterin** 

Verfügbar im Internet ab: 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.12.2018

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolde

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wolde über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte "Bambi" Wolde wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, veröffentlicht.

#### Fachgebiet Zentrale Verwaltung

## Impressum "Amtskurier"

Das Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekannmachungen des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow erhältlich. Es wird in alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Tel. 03535/489-0

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10
04916 Herzberg/Elster

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45 Internet und E-Mail: www.wittich.de

E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/

Der Amtsvorsteher

Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil: Jan Gohlke

**Erscheinungsweise:** monatlich, wird an alle erreichbaren Haushalte

im Amtsbereich verteilt Auflage: 7.000 Exemplare

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



# **Amtliche Mitteilungen**

# Widerspruch gegen die Datenübermittlung durch das Bürgerbüro Hinweise zum Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, sowie einmal jährlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Sofern ein Widerspruch erhoben wurde, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf durch die Person.

Folgende Möglichkeiten der Widerspruchserhebung ergeben sich nach dem Bundesmeldegesetz

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
  - Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
  - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
  - Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
  Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen

	Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.		
Widerspruchserklärung gegen die Datenübermittlung der meldepflichtigen Person zu oben aufgeführten Punkten:			
	A		
	В		
	c		
	D - alle D - nur Ehejubiläen D - nur Altersjubiläen		
	E		
Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht			
Bitte ausschneiden und Abgabe/Zusendung an die Stadtverwaltung Altentreptow, Bürgerbüro, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1.			

**GEWO Bau Burow GmbH** Jahnstr. 18, 17087 Altentreptow

#### Jahresabschluss zum 31.12.2017

- Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer am 23.07.2018 erteilt.
- Der Feststellungsbeschluss wurde durch die Gesellschafterversammlung am 03.12.2018 gefasst. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der GEWO Bau Burow GmbH in der Zeit vom 21.01.2019 bis 01.02.2019 während der Geschäftszei-

Altentreptow, 20.12.2018 Die Geschäftsführung

Wärmeversorgung & Dienstleistungsgesellschaft mbH Jahnstr. 18, 17087 Altentreptow

#### Jahresabschluss zum 31.12.2017

- Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer am 21.06.2018
- Der Feststellungsbeschluss erfolgte durch die Gesellschafterversammlung am 22.06.2018.
- Der Gewinnabführungsvertrag wurde mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgehoben. Der Jahresüberschuss wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Wärmeversorgung & Dienstleistungsgesellschaft mbH in der Zeit vom 21.01.2019 bis 01.02.2019 während der Geschäftszeiten aus.

Altentreptow, 20.12.2018 Die Geschäftsführung

#### Spendenaufruf

#### Großer Stein Altentreptow



Altentreptow verfügt wohl über den größten Findling auf dem Festland Norddeutschlands, aber so richtig kommt er an der jetzigen Stelle nicht zur Geltung. Der Gedanke, den Großen Stein zu heben und ihn an einen anderen Ort zu platzieren, reift schon einige Monate. Ziel ist es, den Großen Stein auf dem Klosterberg als Geschichte zum Anfassen zu gestalten und damit auch touristisch attraktiver zu werden. Mit der Fortschreibung des Klosterbergkonzeptes sowie der damit verbundenen Ideenfindung sind die ersten Weichen gestellt. Am liebsten würde ich das Vorhaben sofort umsetzen, was aus finanziellen Nöten und dem Vorrang von städtischen Pflichtaufgaben nicht möglich ist.

#### Bürgermeister der Stadt Altentreptow

Wer helfen möchte folgendes Spendenkonto wurde eingerichtet: Verwendungszweck: (Bitte bei Überweisung angeben!) Spende Hebung Großer Stein/6.1.2.00.6VW00100

#### DKB Neubrandenburg

Kto.-Nr.: 308999 BLZ:

IBAN: DE 96 12030000 0000308999

SWIFT: BYLADEM1001

#### Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

0 610 002 147 Kto.-Nr.: BLZ: 150 502 00

IBAN: DE 83 15050200 06 10002147

SWIFT: NOLADE21NB

# Geburtstage



Geburtstagsgrüße

Alt ist man dann,
wenn man an der Vergangenheit mehr Freude hat als an der Zukunft.

John Knittel

Allen Geburtstagskindern des Monats **Januar** unsere besten Wünsche, Gesundheit und viel Lebensfreude.

V. Bartl Bürgermeister **Amtsvorsteher** 

# **Kultur und Freizeit**

#### Veranstaltungsplan Januar/Februar 2019

#### Januar

bis 29.03. "Mal laut - mal leise" - Ausstellung mit Bildern von Iris

Böttcher - Stadtbibliothek Altentreptow

18.01. Spieleabend für Klein und Groß - Dorfgemeinschafts-

haus Golchen, 19:00 Uhr

19.01. Tannenbaumverbrennen in Siedenbollentin - Gemein-

dezentrum, 17:00 Uhr

31.01. "Mittagsstunde" - Frauentreff - Stadtbibliothek Alten-

treptow, 10:00 Uhr

31.01. "Schnabbeldiplapp" - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek

Altentreptow,

16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)

**Februar** 

01.02. "Der besondere Film" Filmabend - Pfarrhaus Breesen,

18:00 Uhr

14.02. "Ich brauch euch alle!" - Bilderbuchkino - Stadtbib-

liothek Altentreptow,

16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)

18.02. "Bitte wend(t)en" - Buchlesung mit Heidi Wendt -

Stadtbibliothek Altentreptow, 19:00 Uhr

23.02. "Pitti macht Zirkus" Vorstellung - Fritz-Reuter-Haus

Altentreptow, 16:00 Uhr

28.02. Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Amt Treptower Tollensewinkel FB Bau, Ordnung und Soziales, Kultur, Sport, Tourismus

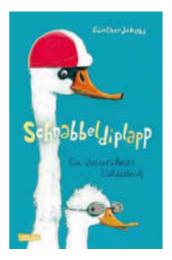


- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

#### am 31.01.2019 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22



# Bilderbuchkino





gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

#### am 14.02.2019 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22



## Einladung

Wir möchten Sie recht herzlich einladen zu unserem nächsten

#### **Filmabend**

am **01.02.2019** 

ins **Pfarrhaus nach Breesen**.

Beginn: 18:00 Uhr

Anschließend lassen wir den Abend gemeinsam ausklingen mit einem Getränk und einem Snack.

## Vorstellung "Pitti macht Zirkus"

am 23. Februar 2019 um 16:00 Uhr im Fritz-Reuter-Haus

Pittiplatsch hat die Idee, Zirkus zu spielen und lädt alle seine Freunde ein. Jeder von ihnen soll zeigen, was er am besten kann. So beginnen die Vorbereitungen.

Herr Fuchs ist für die Requisiten verantwortlich und zim-



mert, bastelt und malt. Mautz und Hoppel trainieren für eine Reifendarbietung. Moppi muss in das Kostüm eines wilden Löwen schlüpfen und wird von Pitti dressiert. Die Frösche vom Schwanenteich haben sich zur Zirkuskapelle formiert und Schnatterinchen und Mischka probieren Zauberkunststückchen ein.

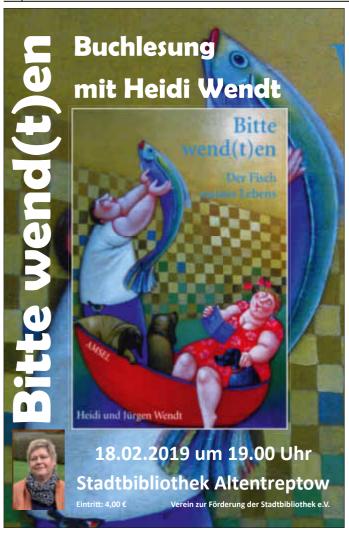
Erwartet wird auch ein berühmter Clown, aber zu Beginn der Vorstellung ist er noch nicht da.

Alle Märchenwaldbewohner wollen doch mal wieder richtig lachen. Ob dieser Wunsch in Erfüllung geht kann man in dem neuen Programm des Pittiplatsch Ensembles erleben.

#### Kartenverkauf:

Bürgerbüro der Stadt Altentreptow, Tel. 03961 2551 360













# Schul- und Kitanachrichten

#### Projekt "Schneemannbasteln"

Und wieder ist es soweit. Die Weihnachtszeit naht und der Schulelternratsvorsitzende der Regionalen Schule mit GS Tützpatz, Herr Jentsch, wartet mit seinen Bastelangeboten auf.

Uns Schüler und Schülerinnen der Klasse 4 begeistert er sofort. Deshalb starten wir mit Unterstützung einiger Muttis Mitte November mit den ersten Arbeiten. In fleißiger Vorarbeit hat Herr Jentsch die Schneemannrohlinge angefertigt, die wir jetzt mit Seidenpapier "anziehen". Wackelaugen, Knöpfe und Besen als Schmuck dürfen nicht fehlen.

Eine Bommel für eine Schneemannmütze? Nichts leichter als das! Pappe, Wolle und ein bisschen Geschick gehören dazu. Und wenn es schon eine Mütze gibt, dann natürlich auch einen Schal. Das ist doch klar! Ja aber, wer besitzt denn Strickkünste??? Zum Glück haben wir Frau Gräbner, sonst wäre wohl mancher Schneemannkopf kahl geblieben.

Innerhalb einer Woche waren alle Schals und Mützen fertig gestrickt, natürlich in der Wunschfarbe! Die letzten Handgriffe waren dann auch schnell gemacht, denn die Schneemänner sollten ja leuchten. Eine kleine LED -Lichterkette wurde von jedem Kind geschickt durch zwei kleine Öffnungen am Kopf und Rücken in den Körper geschoben. Noch ein frecher Mund und hübsche Augenbrauen dazu ... Fertig! Das hat Spaß gemacht und sieht super aus!

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herrn Jentsch und allen anderen Helfern!

Die Schüler und Schülerinnen der Klasse 4 und Frau Willamowski

# Das Weihnachtskonzert der Grundschule Tützpatz

Bereits seit November probten Schülerinnen und Schüler der Grundschule Tützpatz sowohl im Unterricht als auch in der Freizeit unter Anleitung der Klassenlehrerinnen, der Religionslehrerin und der Chorleiterin Texte und Lieder zur Geschichte der Weihnacht sowie Musikstücke und Gedichte zur Weihnachtszeit. Mit Begeisterung schlüpften die Kinder in die Rolle der Hirten, Frauen und Männer jener Zeit in Bethlehem. Mit den selbstgenähten und aufwendig verzierten Kostümen konnten sich alle sehr schnell mit den darzustellenden Figuren identifizieren. Unterstützt wurde die Arbeit auch durch das Bereitstellen diverser Requisiten, wie z. B. ein flackerndes Feuer oder eine Krippe, die der Hausmeister der Schule selbst fertigte.

Am Nikolaustag fand die Generalprobe im Pavillon der Grundschule statt. Die Einwohner von Tützpatz erhielten beim Adventsmarkt im Speicher am 8. Dezember 2018 einen kleinen Einblick in das Programm. Schon hier lasen die Zuschauer Stolz und Freude am gemeinsamen Spiel in den Gesichtern der Kinder. Am 14.12.2018 erlebten dann Eltern, Großeltern und Gäste ein umfangreiches und sehr schönes Weihnachtskonzert der Grundschüler und Kinder der KITA Storchennest in der Turnhalle der Schule Tützpatz. Bei jedem Zuschauer kam echte Weihnachtsstimmung auf. Das Publikum bedankte sich mit viel Applaus. Dabei leuchteten nicht nur die Augen der Kinder voll Freude und Stolz!

Ein herzliches Dankeschön allen Beteiligten und Unterstützern!

#### Schulnachrichtengruppe Reg. Schule Tützpatz























# Vereine und Verbände



Der Treptower Kultur-und Heimatverein e.V. lädt regelmäßig zu einer Besucherstunde ein. Sie findet jeden

## Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

in den Räumen des Vereins in der Schulstraße 22

(im Kellergeschoss der Bibliothek) statt. Sie können sich dann die Arbeit der Vereinsmitglieder und eine kleine Ausstellung anschauen!

Anmeldungen zu Besichtigungstouren nimmt die AG "Historische Stadtführungen" entgegen: Simone Schuster 03961 211446 Sybille Waschk 03961 215828

www.treptower-kultur-heimatverein.de



#### Pflegestützpunkt Demmin

#### Adolf-Pompe-Straße 23 in 17109 Demmin

Pflegeberaterin: Frau Hoff, Frau Thimian Telefon: 0395 570874751

Sozialberaterin: Frau Lemke

Telefon: 0395 570874750

#### Pflegestützpunkt Neubrandenburg

#### Woldegker Straße 6 in 17033 Neubrandenburg

Frau Kroll, Frau Rossow, Frau Salis Pflegeberaterinnen:

Telefon: 0395 570875751

Sozialberaterin: Frau Blatt

Telefon: 0395 570875752

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grapzow

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Grap-70W

Datum: 13. März 2019

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Grapzow, Lange Straße 29 in 17089

Grapzow

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Grapzow zur Vollversammlung ein.

#### Tagesordnung

- Begrüßung
- Feststellung der Stimmverhältnisse
- Beschiuss der Mustersatzung
- Wahl des Vorstandes
- Verpachtung des Jagdbezirkes
- Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages
- Sonstiges



Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Grapzow

Jagdgenossenschaft Werder Der Vorstand

#### **Einladung**

# Zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Werder

Am **05.02.2019 um 18:00 Uhr** in der Gaststätte "Zur Linde" Werder

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Werder sind hiermit eingeladen.

Wir bitten alle Jagdgenossen vor Beginn der Versammlung Eigentumsänderungen von Dezember 2015 an beim Einlass per Grundbuchauszug (§ 2 Abs.2 der Satzung) nachzuweisen.

#### Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 3. Bestätigung und Zusätze der Tagesordnung
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Finanzbericht
- 6. Diskussion und Beschlussfassung
- 7. Entlastung des Vorstandes
- 8. Beschlussfassung zu Anpachtverträgen ab 01.04.2019
- 9. Namentliche Vorschläge und Wahl der Wahlkommission
- 10. Namentliche Verschläge für den Vorstand
- 11. Wahl des Vorstandes
- 12. Konstituierende Sitzung des neugewählten Vorstandes
- 13. Sonstiges





#### Wir suchen ein Zuhause

#### **Hund Ronin**

Rasse: Ridgeback-Mix
Geschlecht: männlich
Alter: ca. 7 - 8 Jahre alt

#### Charakter:

Ronin ist ein Fundhund, der Anfang März 2018 ins Tierheim kam. Er ist sehr sozial und verträglich mit anderen Hunden. Katzen akzeptiert er. An der Leine ignoriert er sie und jagt diesen auch nicht nach. Ronin ist ein sehr intelligenter und lernbereiter Hund. Er ist verschmust und auf seine Menschen fixiert. Ronin kann sowohl drinnen als auch draußen gehalten werden. Schön wäre es, wenn Ronin immer in der Nähe seiner Menschen sein kann, denn er braucht die Nähe seiner Bezugspersonen und freut sich über jede Streicheleinheit.



#### Mai-Kätzchen

Rasse: EKH

Geschlecht: 3 Kater und 1 Katze

Alter: 7 Monate

#### Charakter:

Insgesamt suchen vier liebe und verspielte Katzen ein neues Zuhause. Die Fellnasen sind im Mai geboren und bereits geimpft, entwurmt, kastriert sowie gechipt abzugeben. Die kleinen Samtpfoten sind lieb, sehr verschmust und aufgeweckt. Die Mai-Kätzchen sind alle schwarz und haben teilweise weiße Akzente.





Fotos: Christina Volgmann

Des Weiteren suchen mehrere Katzenkinder, in den verschiedensten Farben, ein neues Zuhause. Außerdem warten auch noch weitere erwachsene Katzen und Hunde auf ihren Herzmenschen.

Tierschutzverein "Altentreptow u. U. im Deutschen Tierschutz-

bund" e. V.

Klosterberg 2, 17087 Altentreptow

Telefon: 03961 229946

Internet: www.tierheim-altentreptowev.de

#### Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch: 10:00 - 17:30 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung sind die Tierheimmitarbeiter auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten erreichbar.

Wer das Tierheim finanziell unterstützen möchte, kann mit dem Verwendungszweck "Spende Tierheim" auf folgendes Konto überweisen:

Tierheim Altentreptow

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin IBAN: DE98 1505 0200 0610 0005 19

**BIC: NOLADE21NBS** 

## Volkssolidarität Klub Altentreptow



#### Veranstaltungsplan Februar 2019

04.02.19	13:30 Uhr	Verlieren oder gewinnen
05.02.19	13 <b>:</b> 30 Uhr	Romme freunde treffen sich
07.02.19	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
09.02.19	13:30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
12.02.19	13:30 Uhr	Karten- und Brettspiele
14.02.19	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
19.02.19	13:30 Uhr	Romme freunde treffen sich
20.02.19	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
21.02.19	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
25.02.19	13:30 Uhr	Tischspiele
26.02.19	13:30 Uhr	Brett- und Kartenspiele
27.02.19	14:00 Uhr	Tag des Geburtstagskindes
28.02.19	13:30 Uhr	Romme freunde treffen sich

# Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr (Anmeldung erforderlich!)

#### Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.

Poststraße 12 b 17087 Altentreptow Tel.: 03961 210788

#### **Betreutes Wohnen**

Teetzlebener Str. 12 Tel.: 03961 229422

#### Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.



Rosestraße 38, 17109 Demmin

Telefon: 03998 27170

E-Mail: drk-demmin@t-online.de Internet: www.demmin.drk.de

#### Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

#### Kinder- und Jugendhilfezentrum

Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung,

Frühe Hilfen "Nestbau", Tagesgruppe Ines Plaskuda

03961 210792

Behindertentreff

Frau Kaatz 03961 263791

mittwochs, 11:00 - 16:00 Uhr

Behindertenberatung

Frau Kaatz

mittwochs, 09:30 - 17:00 Uhr 03961 263791 und nach telefonischer Absprache

• Erste-Hilfe-Ausbildung

u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen.

- Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training Die Anmeldung und weitere Informationen
- zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den
- DRK Kreisverband Demmin e. V.
   Ihr Ansprechpartner ist Frau Grawe, Tel. 03998/2717-0.
   Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptower
- Rufnummer wählen: 03961 210792
- Kleiderkammer

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen

- in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.
- Blutspendetermine

Angebot:

14.02.2019, 14.30 - 18.30 Uhr

Altentreptow, Krankenhaus, Klosterberg 1 A

Ihre DRK Service Nummer ... an 365 Tagen für Sie da, 08000 365 000 ... 24 Stunden täglich. (gebührenfrei)

#### Das Kreisdiakonische Werk Greifswald e.V.



Mühlenstraße 1, 17087 Altentreptow

#### Tagesstätte zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Schwierigkeiten Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00 - 15:00 Uhr

soziale Problemlagen zu überwinden, durch

- Strukturierung des Tages

- Gespräche

- Begleitung zu Ämtern und Behörden

Besuch der Tagesstätte, um schwierige

Sicherung von LeistungsbezügenSicherung der Wohnung

Regulierung von Schulden
 Einüben eines sicheren Umgangs mit Geld

- Fragen zu Suchterkrankungen und

Gesundheit

- Eigenverantwortung übernehmen - Wäschewaschen und Duschen

- Mittagessen

- Wärme und Willkommen sein

**Neu: Ambulant betreutes Wohnen** für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Telefon: 03961 212588 und 263966

Fax: 03961 216013

E-Mail: tabs\_at@kdw-greifswald.de, www.kdw-greifswald.de

# Kirchliche Nachrichten

## Termine Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

Februar 2019

Gottesdienste in Altentreptow, Groß Teetzleben, Lebbin

Sonntag 27.01.2019

10:15 Uhr St. Petri Altentreptow

Gottesdienst

Sonntag 03.02.2019

9:00 Uhr Pfarrhaus Gr. Teetzleben 10:15 Uhr St. Petri Altentreptow Gottesdienst

Sonntag 10.02.2019

10:15 Uhr St. Petri Altentreptow

Sonntag 17.02.2019

10:15 Uhr St. Petri Altentreptow

Gottesdienst

Sonntag 24.02.2019

10:15 Uhr St. Petri Altentreptow

Gottesdienst

#### Gottesdienst im Pflegeheim am Klosterberg

Do, 07.02. 2019 10:00 Uhr 10:00 Uhr Do, 21.02. 2019

**Termine** 

Freitag, 02.02.2019

19:00 Uhr Kinoabend, Pfarrhaus Klatzow

Montag, 11.02.2019

14:30 Uhr Älterenkreis, Pfarrhaus Altentreptow

Mittwoch 20.02.2019

Frauenkreis mit Pastor Giebel, Pfarrhaus 19:30 Uhr

Altentreptow

Freitag, 22.02.2019

18:00 Uhr

Montag 25.02.2019

19:00 Uhr BibelgesprächskreisPfarrhaus Altentreptow

Friedensgebet, St. Petri Altentreptow

#### Kirchenmusik

#### Termine:

Ökumenischer Kirchenchor

Mittwoch 19:30 Uhr im Hospitalsaal

**Posaunenchor** 

Donnerstag 19:30 Uhr in der Winterkirche

Kinderchor

Mittwoch 16:00 Uhr im Kantorenschuppen

**Spatzenchor** 

Donnerstag 14:45 Uhr im Kantorenschuppen

Jungbläser

17:00 Uhr im Hospital Freitag

#### Auf Anfrage bei Herrn Feuerlein spielt der Posaunenchor bei runden Geburtstagen ein Ständchen.

#### Für Konfirmanden

Konfirmandenkurs in Altentreptow ist immer dienstags um 16:45 Uhr in der Mühlenstraße 1.

Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht jederzeit dazu kommen können.

#### Für Die Jugend

Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17:00 Uhr in der Mühlenstraße 1.

Herzliche Einladung an alle Jugendlichen. Einfach mal vorbeischauen.

#### Kinderkirche Groß Teetzleben

Die Kinderkirche in Groß Teetzleben beginnt im Januar wieder. Wir treffen uns jeden 3. Samstag im Monat von 09:00 - 11.30 Uhr. Die Termine sind am 19.01.19 und am 16.02.19.

Christenlehre, Oberbausstr. 43

dienstags 15:15 Uhr Christenlehre Klasse 1 - 3

> im Christenlehreraum Oberbaustraße 43

Christenlehre Klasse 4 - 6 donnerstags 16:00 Uhr

im Christenlehreraum Oberbaustraße 43.

Kinderkirche in der KiTa

Donnerstags (14-täglich) 14:00 Uhr Kinderkirche in der KiTa

Regenbogen und in der KiTa Gänseblümchen.

Kindergottesdienst: Jeden Sonntag, um 10:15 Uhr

Pastor Dr. Michael Giebel Mühlenstr. 4, Tel.: 03961 214745

Kantor Wolfgang Feuerlein

Tel.: 03961 2790923

Gemeindepädagoge Sebastian Meisel

Tel.: 0175 58239599

Regionale Jungendarbeit, Johannes Prinzler

Klatzow 17 A, Tel.: 03961 2059116

#### Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag, 09:00 h - 11:30 h Tel.: 03961 214745, Fax: 03961 2299851

Frauenkreis Sabine Kopischke, Tel.: 03961 216602

Telefonseelsorge Vorpommern: 0800 1110111 und 0800 1110222

rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym.

Spendenkonto KG Altentreptow IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37

St. Petri: Raiffeisenbank Greifswald e. V. BIC GENODEF1ANK

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle Ev. Krankenhaus Bethanien Altentreptow, Poststraße 12 b, Telefon: 03961 2626750

Tagesstätte zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V., Altentreptow, Mühlenstraße 1 Montag bis Freitag 9:00 - 15:00 Uhr, Telefon: 03961 212588

## Ev. Kirchengemeinde Klatzow

#### Januar - Februar 2019

#### Wir laden sehr herzlich ein zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 27. Januar 2019

09:00 Uhr in Weltzin

Sonntag, 10. Februar 2019

09:00 Uhr in Klatzow

Weitere Veranstaltungen:

**Allianzgebetswoche** 

Abschlussgottesdienst So, 20.01.2019 um 10:15 Uhr in St. Petri Altentreptow

#### **Filmabend**

Sonnabend, 02. Februar 2019 um 19:00 Uhr in Klatzow Ev. Kirchengemeinde Klatzow

17087 Altentreptow Klatzow 17 a

E- Mail: klatzow@pek.de

#### Kirchenbüro Monika Seegebrecht

Dienstag, Mittwoch & Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr Tel. 03961 212519 Fax: 03961 262428

Konto Kirchengemeinde Klatzow:

BIC: GENODEF1ANK

IBAN: DE92 1506 1638 0004 0151 50

#### **Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde**

www.efg-altentreptow.de

Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29 a in Altentreptow:

Gottesdienst

Kontakt: 03961 - 213232

Seniorennachmittag Kontakt: 03961 - 214794 Krabbelgruppe 0 - 3 Jahre

Anmeldung unter 0172 1353628

Gespräch um die Bibel Kontakt: 03961 - 213232 Suchthilfegruppe

Kontakt: 03961 214794

jeden **Sonntag** 

10:00 Uhr

jeden 1. **Dienstag** des Monats am **05.02.** um 15:00 Uhr

jeden **Mittwoch** (außer in den Ferien) 09:30 - 11:00 Uhr

2. - 5. Mittwoch des Monats

19:00 Uhr 14-tägl. **Freitag** 

19:30 Uhr am 1. + 15.02.

## Kath. Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg Gemeinde St. Paulus Stavenhagen

Niels-Stensen-Straße 18 • 17153 Stavenhagen Telefon Pfarrbüro: 039954/222 95/Fax 039954/222 30 E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de Gemeindereferentin Katja Laber: 039954/222 29 E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

#### Mitteilungen der Gemeinde St. Paulus Stavenhagen

Freitag, 18.01.2019

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Stavenhagen

Sonntag, 20.01.2019

09:00 Ühr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Ühr Heilige Messe - Weggottesdienst

der Erstkommunionkinder in Stavenhagen

Freitag, 25.01.2019

09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

Sonntag, 27.01.2019

09:00 Ühr Heilige Messe in Röckwitz 10:30 Ühr Heilige Messe in Stavenhagen

Donnerstag, 31.01.2019

14:30 Uhr Heilige Messe in Röckwitz,

anschließend Seniorenkaffee

Freitag, 01.02.2019

09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen,

anschließend Gemeindefrühstück

Sonntag, 03.02.2019

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

Am Sonntag, dem 03. Februar 2019, werden in den Gottesdiensten in Röckwitz und in Stavenhagen Kerzen gesegnet die uns das ganze Jahr über begleiten. Dazu können auch eigene Kerzen mitgebracht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, in **allen** Gottesdiensten an diesem Sonntag den Blasiussegen zu empfangen.

Sonntag, 10.02.2019

09:00 Uhr Heilige Messe in Röckwitz 10:30 Uhr Wortgottesdienst in Stavenhagen

# SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9

Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30

E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



# Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e.V.

Geschäftsstelle / Pflegedienst

Poststraße 12 b Telefon 03961 210788 17087 Altentreptow Telefax 03961 210759

Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!



# **Unser Angebot für Sie!**

#### Pflegedienst:

Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen. Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste u.v.m. Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

#### Mobile Küchenfee: (Essen auf Rädern)

 montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Menü kostet: 3,95 €

# Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle: Beratungen finden in unseren Büros in

Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

# Wohnen in Geborgenheit (Betreutes Wohnen)

Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

- In Demmin: Im Zentrum mit

(19 Wohnungen) Einkaufsmöglichkeiten

vor der Tür

Telefon 03998 282010

Ab 01.02.2019 eine Wohnung frei!

- In Altentreptow Teetzlebener Straße 12 - 12 b

(21 Wohnungen) Telefon 03961 210788

oder 229422

Ab 01.02.2019 eine Wohnung frei!

Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! € 03961 210788











**Kautionsfreie Vermietung** im ländlichen Bereich des Amtes Treptower Tollensewinkel

Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922 info@bau-burow.de



Wir liefern günstiges **Brennholz:** 

Hartholz, fachgerecht getrocknet und brennfertig in 25, 33 oder 50 cm Länge.

Ab 4 SRm wird bis 10 km Umkreis frei Haus geliefert, ab 2 SRm möglich. Tel.: 03 99 91 / 367 23



Garten- und Kommunaltechnik · Klänhammer Weg 2 · 17109 Demmin · Tel. (0 39 98) 27 29-0



Am Markt 4 17087 Altentreptow

Tel. 0 39 61/21 07 23

roland-at.schulz@allianz.de

www.allianz-roland-schulz.de

Wenn das Wetter verrückt spielt: Wir sind für Sie da.



Naturgewalten sind unberechenbar.

Aber gegen die finanziellen Folgen von Elementarschäden können Sie sich schützen. Lassen Sie sich jetzt kompetent beraten. Wir sind für Sie da.



Allianz Generalvertretung Roland Schulz - Ihr starker Partner in der Region





## Winterspezialisten sind unverzichtbar

Auch wenn die Temperaturen noch keinen Gedanken an Schnee aufkommen lassen - der Winter kommt bestimmt. Und es ist höchste Zeit, die passenden Reifen aufziehen zu lassen. Welche? Keine Frage: die Spezialisten für die kalte Jahreszeit sind gefordert. Ab Oktober sind Temperaturen deutlich unter zehn Grad sehr wahrscheinlich. Dann kommt die Zeit der Winterspezialisten. Deren Wirkung greift übrigens nicht erst auf Schnee, sondern schon auf trockener und nasser Fahrbahn. Wer jetzt den Wechsel in Auftrag gibt, sollte sich auch um Alter und Profil der Winterprofis kümmern. Gesetzlich vorgeschrieben sind 1,6 Millimeter Profiltiefe. Mehr Sicherheit geben Reifen, die noch mindestens vier Millimeter Profil aufweisen. Die Kfz-Meisterbetriebe empfehlen, die Reifen deutlich vor Erreichen der Verschleißgrenze zu tauschen. Und älter als zehn Jahre sollten die Reifen auf keinen Fall sein. Denn dann härten sie aus und verlieren ihre Haftungsfunktion. pm



